



## SITZUNGSVORLAGE B 2007/510/1019

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Jugendamt  
510/Kr

18.04.2007

---

Helmut Kröger

Beratungsfolge

Termin

---

Jugendhilfeausschuss

10.05.2007

### Sachstand in der Entwicklung der Kindertagespflege in Oelde

#### Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss

- nimmt die wesentlichen Veränderungen im Bereich der Kindertagespflege zur Kenntnis und
- beschließt ab dem 01.06.2007 folgenden Aufwundersatz für die Kosten der Erziehung in Kindertagespflege bei
  - der Betreuung von einem Kind in Kindertagespflege 3,50 € / Std.
  - der zeitgleichen Betreuung von 2 Kindern in Kindertagespflege 5,25 € / Std.
  - der zeitgleichen Betreuung von mindestens 3 Kindern in Kindertagespflege 7,00 € / Std.

#### Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+

Ja

Maßnahme / Fortschreibung aus SEK 2015+ zu Projekt Nr.: W 9 – 7/D 4 – 3 und D 1 - 3 von Seiten 43, 87

## **Sachverhalt:**

In der Jugendhilfeausschusssitzung am 22.02.2007 wurde bereits mitgeteilt, dass auf Grund der gesetzlichen Veränderungen im SGB VIII – KJHG eine Überarbeitung der praktischen Handlungsabläufe der Kindertagespflege in Oelde erforderlich wird. Diese Weiterentwicklung wurde eng mit dem Aktionskreis Kinderbetreuung e. V. und der Familienbildungsstätte abgestimmt.

Die wesentlichen Punkte sind:

### **Die Pflegeerlaubnis**

Mit der Neufassung des § 43 SGB VIII ist die Pflegeerlaubnis im Rahmen der Kindertagespflege grundlegend neu gestaltet worden. Seit 01. Oktober 2005 bedarf jeder, der Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu drei fremden Kindern (Sonderregelung im Land NRW auf der Grundlage des § 16 des 1. AG – KJHG, nachrichtlich: Nach dem Entwurf des neuen Kinderbildungsgesetzes des Landes NRW soll die Zahl der Kinder wie im SGB VIII vorgesehen auf 5 erweitert werden). Sie ist auf fünf Jahre befristet.

Die Erlaubnis (§ 43 SGB VIII) wird vom Fachdienst Jugendamt Oelde auf Basis einer Eignungsfeststellung mit folgenden Elementen erteilt:

- Personalbogen auf der Grundlage eines Einzelgespräches und Hausbesuches mit einer positiven Beurteilung zur persönlichen Eignung.
- Polizeiliches Führungszeugnis lt. § 72a SGB VIII und nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes für alle Haushaltangehörigen, die älter als 18 Jahre sind. Die Ausstellung dieses Führungszeugnisses zum Zwecke der Erteilung einer Pflegeerlaubnis ist für den Antragsteller kostenfrei.
- Nachweis über die Ableistung einer Qualifizierung als Kindertagespflegeperson nach den Vorgaben dieser Richtlinien.

Eine Pflegeerlaubnis kann ausnahmsweise bis zu einen Zeitraum von 2 Jahren vorläufig erteilt werden, wenn die ersten beiden Punkte erfüllt sind und sich die Tagespflegeperson sich noch in der Qualifizierungsmaßnahme befindet. Für eine vorläufige Pflegeerlaubnis muss mindestens der erste Qualifizierungsbaustein (Vorbereitungskurs) absolviert worden sein.

In begründeten Einzelfällen kann der Fachdienst Jugendamt in eigener Verantwortung von diesen Grundvoraussetzungen absehen.

Eine Pflegeerlaubnis kann bei nicht Fortbestehen der Eignung oder gar der Gefahr einer Kindeswohlgefährdung vom Fachdienst Jugendamt widerrufen werden.

### **Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen**

Die Familienbildungsstätte Oelde/Neubeckum führt in enger Zusammenarbeit mit dem Aktionskreis Kinderbetreuung e.V. Oelde und dem Fachdienst Jugendamt der Stadt Oelde Veranstaltungen durch, die dazu geeignet sind, sich für die Kindertagespflege von Kindern zu qualifizieren.

Die Qualifikation der Kindertagespflegepersonen setzt sich aus verschiedenen Bausteinen zusammen. Insgesamt umfasst sie 100 Unterrichtsstunden für Personen ohne pädagogische Ausbildung und 40 Unterrichtsstunden für Personen mit pädagogischer Berufsausbildung.

Die Bausteine können einzeln gebucht werden. Die gesamte Qualifikation soll innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der vorläufigen Pflegeerlaubnis durch den Fachdienst Jugendamt der Stadt

Oelde abgeschlossen werden. Voraussetzung für den Erhalt der vorläufigen Pflegeerlaubnis ist der Besuch eines Vorbereitungskurses. Dieser Kurs wird 2 mal im Jahr angeboten.

Bei regelmäßiger Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Mitglieder des Aktionskreises Kinderbetreuung e.V. in Oelde erhalten die Gebühren nach Vorlage der Teilnahmebescheinigungen für die Veranstaltungen erstattet. Der Aktionskreis Kinderbetreuung e.V. in Oelde bekommt seinerseits die Kosten für die Veranstaltungen nach Vorlage der Teilnahmebescheinigungen und Auszahlungsbelege vom Fachdienst Jugendamt der Stadt Oelde erstattet.

## **Aufwendungsersatz**

Gemäß § 24 SGB VIII haben Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht. Für Kinder unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

Die inhaltliche Ausgestaltung sowie die Finanzierung dieser Angebote richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den entsprechenden Richtlinien der Stadt Oelde.

Der Ersatz von Aufwendungen an die Pflegepersonen einschließlich der Kosten der Erziehung ist an vier Voraussetzungen geknüpft:

1. Der Bedarf für das Kindertagespflegeverhältnis wird festgestellt.
2. Die Kindertagespflegeperson muss geeignet sein.
3. Sie muss vermittelt worden - bzw. die Geeignetheit der von den Eltern ausgesuchten Person muss durch den Fachdienst Jugendamt Oelde oder einer Fachkraft des Aktionskreises Kinderbetreuung e. V. im Rahmen eines Hausbesuches festgestellt worden sein.
4. Eine Pflegeerlaubnis liegt vor

Entsprechend des Betreuungsaufwands der Kindertagespflegeperson, der Anzahl der zu betreuenden Kinder und der täglichen bzw. wöchentlichen Betreuungsdauer werden die finanziellen Leistungen je Stunde bemessen. Hierbei wird auch zu berücksichtigen sein, dass Anreize für die Tagesbetreuung geschaffen werden.

Eine Betreuungszeit von weniger als 10 Stunden pro Woche kann in der Regel nicht als „Förderung in Kindertagespflege“ anerkannt werden. Es sei denn, es handelt sich um die Ergänzung einer Betreuung in einer Einrichtung. Eine Kindertagespflege, die für das Wohl des Kindes geeignet ist, setzt eine Mindestbetreuungszeit (ohne Wegezeiten etc.) voraus, die eine Förderung des Kindes ermöglicht.

Die Sätze für die Tagesbetreuung in Familien leiten sich aus den durch das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit für die Vollzeitpflege vorgegebenen Beträgen ab und werden entsprechend jährlich angepasst.

Der Aufwendungsersatz für die Kosten der Erziehung beträgt bei

- der Betreuung von einem Kind in Kindertagespflege 3,50 € / Std.
- der zeitgleichen Betreuung von 2 Kindern in Kindertagespflege 5,25 € / Std.
- der zeitgleichen Betreuung von mindestens 3 Kindern in Kindertagespflege 7,00 € / Std.

Die geleisteten Stunden sind auf einem Stundenzettel zu erfassen und monatlich beim Fachdienst Jugendamt zur Abrechnung einzureichen.

## **Kostenbeiträge, Elternbeiträge**

Gemäß § 90 SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege Kostenbeiträge festgesetzt werden.

Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagespflege oder einer in städtischer Trägerschaft geführten Spielgruppe wird in analoger Anwendung der Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder wie folgt festgesetzt.

Jahreseinkommen	Elternbeiträge			
	Kindergarten	Kindergarten über Mittag zusätzlich	Kinder unter drei Jahren	Hort
bis 12 271 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro
bis 24 542 Euro	26,08 Euro	15,85 Euro	68,00 Euro	26,08 Euro
bis 36 813 Euro	44,48 Euro	26,08 Euro	141,12 Euro	57,78 Euro
bis 49 084 Euro	73,11 Euro	41,93 Euro	208,61 Euro	83,85 Euro
bis 61 355 Euro	115,04 Euro	62,89 Euro	276,61 Euro	115,04 Euro
über 61 355 Euro	151,34 Euro	83,85 Euro	312,91 Euro	151,34 Euro

Von dem sich hierbei ergebenden Betrag ist bei einer täglichen Betreuungszeit von weniger als 5 Stunden lediglich die Hälfte und bei einer täglichen Betreuungszeit von weniger als 3 Stunden lediglich ein Drittel als Kostenbeitrag festzusetzen.

### **Der „Gewinn“ der Weiterentwicklung der Kindertagespflege**

- Durch die Neuregelungen im Bereich der Pflegeerlaubnis und die Einbeziehung des Aktionskreises Kinderbetreuung e.V. als freier Träger der Jugendhilfe in die Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages gemäß § 8 a und § 72 a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – erfolgt eine Absicherung der Vereins in Hinblick auf die Gewährleistung des Kindeswohls in der Kindertagespflege
- Durch die Vorschriften zur Qualifizierung wird zum einen die Kindertagespflege qualitativ weiterentwickelt und zum anderen das Tätigkeitsfeld „Kindertagespflege“ als persönliche „berufliche“ Entwicklungschance definiert. Dazu gehören die Möglichkeiten Beiträge zur Renten- und Unfallversicherung geltend zu machen.
- Das weiterentwickelte Recht auf Kindertagespflege zu gleichen Bedingungen wie in der Kindertageseinrichtungen gewährleistet stärker als in der Vergangenheit, dass Eltern eine für sie bedarfsgerechte Kinderbetreuung wählen, da der Kostenbeitrag auf der gleichen Grundlage erhoben wird.

Der Fachdienst Jugendamt wird mit dem Aktionskreis Kinderbetreuung e.V. im Laufe des Jahres eine Vereinbarung erarbeiten, welche die wesentlichen Punkte der gemeinsamen Zusammenarbeit im Bereich der „Kindertagespflege“ regelt.